

# Herstellergarantie für Abgassysteme aus Polypropylen (PP)

Jeremias gewährt dem Garantienehmer von Abgaskomponenten und/oder Abgasanlagen aus Polypropylen (PP) eine Herstellergarantie von 6 Jahren gemäß den nachfolgenden Garantiebedingungen. Die Garantie gilt unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsrechte, die dem Garantienehmer gegen den Verkäufer (gleich ob dies Jeremias oder ein anderer Verkäufer ist) bzw. Monteur zustehen, sowie unbeschadet zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften. Die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.

## I. Gegenstand der Garantie

Die Garantie wird für eingebaute abgasführende Komponenten für Verbindungsstücke und/oder senkrechte Abgasanlagen aus Polypropylen (PP) von Jeremias gewährt; ausgeschlossen sind abgasführende Komponenten, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen (Kontrolldeckel, Langmuffen, Variostopfen, Schalldämpfer, Dichtungen jeglicher Art) sowie Abgasbauteile, die Längenausdehnungen aufnehmen, so dass bei Wartungsarbeiten der Austausch von Dichtungen erforderlich sein kann. Produkte anderer Hersteller unterfallen dieser Garantie nicht.

## II. Garantieschutz

Die Garantie wird für oben genannte Produkte gewährt, die ab dem 1. November 2014 verkauft wurden. Die Garantie ist zeitlich auf 72 Monate begrenzt. Für den Beginn der Garantie ist das Datum des Lieferscheins maßgeblich. Sofern ein Lieferschein nicht vorhanden ist, beginnt die Garantie mit dem Datum des Kaufs durch den Garantienehmer. Die Laufzeit der Garantie bleibt durch Leistungen, die im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung bzw. dieser Garantie erbracht werden, unberührt. Wenn Abgaskomponenten bzw. Abgasanlagen getauscht bzw. als Ersatz geliefert werden, wird keine neue Garantie gewährt und die Garantiezeit verlängert sich nicht.

## III. Garantiefall

Ein Garantiefall setzt voraus, dass ein der Garantie unterliegender Gegenstand während der Garantiezeit einen Sachmangel (im Folgenden: „Mangel“) entsprechend der Definition in § 434 Abs. 1 BGB aufweist und dass der Mangel auf Material- oder Fertigungsfehler zurückzuführen ist. Schäden, die durch Fremdverschulden und äußere Einflüsse (wie z. B. Transportschäden, unsachgemäße Lagerung, unsachgemäße Montage, Nichtbeachtung der Montageanleitungen, nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder Bedienung, Übertemperaturbeanspruchung, Brände oder Gewalteinwirkung entstehen, stellen keinen Garantiefall dar.

## IV. Leistungen im Garantiefall

Im Garantiefall übernimmt Jeremias nach eigener Wahl entweder die Instandsetzung des der Garantie unterliegenden Gegenstands oder eine Neu- bzw. Ersatzlieferung frei Haus. Die Garantie umfasst keine Schadensersatzansprüche.

## V. Voraussetzungen und Bedingungen der Inanspruchnahme

Die Garantie und deren Inanspruchnahme sind an die folgenden Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft:

- (a) Ansprüche aus der Garantie sind unmittelbar an Jeremias zu richten.
- (b) Jeder Mangel muss Jeremias gegenüber unverzüglich angezeigt werden (im Folgenden: „Mängelanzeige“). Deswegen unbeschadet sind Ansprüche aus dieser Garantie ausgeschlossen, wenn die Mängelanzeige Jeremias später als 1 Monat nach Ablauf der Garantiezeit (gem. Ziffer 2.) zugeht.

(c) Der Garantienehmer hat binnen 3 Wochen ab der Mängelanzeige folgende Dokumente an Jeremias zu senden:

- Lieferschein bzw. Kaufbeleg zum Nachweis darüber, dass der Garantiefall innerhalb der Garantiezeit aufgetreten ist;
- Bescheinigung eines konzessionierten Heizungs- oder Schornsteinbaubetriebs über die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Feuerstätte und des Abgassystems;
- Beleg dafür, dass die Erstinbetriebnahme der Feuerstätte und des Abgassystems baurechtlichen Vorschriften genügt durch Abnahmeprotokoll des zuständigen Bezirksschornsteinfegers (die Abnahme muss binnen 2 Wochen nach Erstinbetriebnahme erfolgen), bzw. sofern zutreffend durch Inbetriebnahmeprotokoll;
- Alle Messprotokolle der Emissionsprüfungen seit der Erstinbetriebnahme der Feuerstätte zum Nachweis der Einhaltung der empfohlenen Wartungsintervalle;
- Wartungsvertrag und Wartungsnachweise für die Feuerstätte, sofern vorhanden.

(d) Der Betrieb des Abgassystems erfolgte stets bestimmungsgemäß entsprechend den produktbegleitenden Montageanleitungen, Montagehinweisen und Zulassungen sowie den allgemeinen Regeln der Technik und des geltenden Rechts. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem Heizungsfachinstallateur oder unter <https://www.jeremias.de/downloads>. Jeremias behält sich vor, die bestimmungsgemäße Verwendung der Jeremias Abgaskomponenten bzw. Jeremias-Abgasanlagen im Garantiefall zu überprüfen.

(e) Der Garantienehmer übereignet Jeremias die reklamierten Teile. Er hat diese auf eigene Kosten an Jeremias zu übersenden. Sollte eine der vorgenannten Voraussetzungen/ Bedingungen nicht berücksichtigt bzw. eingehalten werden, ist Jeremias berechtigt, die Garantieleistungen nicht zu erbringen.

## VI. Räumlicher Geltungsbereich

Die Leistungen aus der Garantie sind auf solche Gegenstände (gem. Ziffer 1.) beschränkt, die der Garantienehmer in Deutschland gekauft und betrieben hat.

## VII. Anzuwendendes Recht

Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## Jeremias Abgastechnik GmbH

Opfenrieder Str. 12  
91717 Wassertrüdingen  
Deutschland